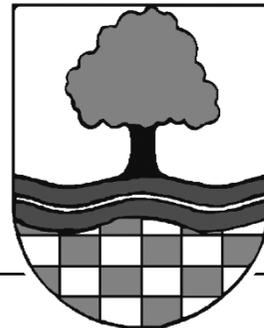


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 3. Juli 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 06/2019

Inhalt der Bekanntmachungen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.05.2019..... Seite 1

Amtliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 18.06.2019..... Seite 1

6. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)..... Seite 2

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 19. Juni 2018 – Speicherung von Daten..... Seite 3

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 Seite 3

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg 2019 am Sonntag, 01. September 2019 Seite 4

Anlage zur Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages am 01. September 2019 in der Gemeinde Zeuthen..... Seite 5

Weitere Informationen zu den Landtagswahlen 2019 Seite 5

Nicht amtlicher Teil

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl am 01. September 2019 zum 7. Landtag Brandenburg gesucht..... Seite 6

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen Seite 6

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.05.2019

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-036/2019
Beschluss-Tag: 22.05.2019
Einreicher: Fraktion der CDU

Betreff: Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt „Ausbildungshotel“ mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister:

- mit der Einholung eines Rechtsgutachtens. Dabei soll geprüft werden, ob eine Rückübertragung oder ein Entschädigungsanspruch zu Gunsten der Gemeinde besteht, wenn das Annedore-Leber-Berufsbildungswerk das Objekt „Ausbildungshotel“ abweichend zu ihren satzungsgemäßen Zielen anderweitig nutzt, vermietet oder verkauft als im ursprünglichen Schenkungsvertrag vereinbart.
- mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk in Verhandlung zu treten, um ein vertragliches Vorkaufsrecht für das Objekt „Ausbildungshotel“ zum amtlichen Verkehrswert zu erwirken.

Beschlüsse – Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 18.06.2019

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-031/2019
Beschluss-Tag: 18.06.2019
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung

Beschluss:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: BV-042/2019
Beschluss-Tag: 18.06.2019
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss über die Fortgeltung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen vom 04.02.2009 in der derzeit geltenden Fassung bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

– Amtlicher Teil –

Beschluss-Nr.: BV-034/2019
 Beschluss-Tag: 18.06.2019
 Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beschluss über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Hauptausschusses

Beschluss:

- Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass der Hauptausschuss aus 9 Sitzen (+ Bürgermeister) besteht. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

BfZ	2 Sitze
B'90/Grüne	2 Sitze
SPD	1 Sitz
DIE LINKE	1 Sitz
FDP	1 Sitz
CDU	1 Sitz
AfD	1 Sitz
Bürgermeister	1 Sitz

- Die Gemeindevertretung Zeuthen bestellt folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode in den Hauptausschuss:

Dieter Karczewski (BfZ)
Klaus-Dieter Kubick (BfZ)
Christine Wehle (B'90/Grüne)
Jonas Reif (B'90/Grüne)
Heiko Witte (SPD)
Robert Seelig (DIE LINKE)
Karl Uwe Fuchs (FDP)
Nadine Selch (CDU)
André Tripke (AfD)

Alle Fraktionen sind sich einig, dass die Mitglieder des Hauptausschusses durch alle anderen Mitglieder der jeweiligen Fraktion vertreten werden.

Beschluss-Nr.: BV-033/2019
 Beschluss-Tag: 18.06.2019
 Einreicher: Bürgermeister

Betreff: 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-040/2019
 Beschluss-Tag: 18.06.2019
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019 für den Straßenbau im Bereich Hochland 1. BA – Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 28.05.2019

28.05.2019 Eilentscheidung:

Da die Zuschlags- und Bindefrist des Vergabeverfahrens gemäß den Aus-

schreibungsunterlagen am 04.06.2019 endet und eine Einberufung der Gemeindevertretung vorher zeitlich nicht mehr möglich ist, fasst der Bürgermeister Sven Herzberger im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Karin Sachwitz per Eilentscheidung (gemäß § 58 BbgKVerf) folgenden

Beschluss:

Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000,00 € im Haushaltsjahr 2019 für die Investitionsmaßnahme 5410114001 – Straßenbau Hochland 1. BA Am Pulverberg, Am Kurpark (Produktkonto 54101140017852000). Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung im Produktkonto 54601.78529000 Planung und Bau Parkplatz am Pulverberg.

Genehmigung des Beschlusses durch die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 28.05.2019 zur Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019 für den Straßenbau im Bereich Hochland 1. BA.

Beschluss-Nr.: BV-035/2019
 Beschluss-Tag: 18.06.2019
 Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Aufhebung der Haushaltssperre für die Maßnahme Nr.: 1110112001 „Technische Ausstattung für GVT und Ausschüsse mit digitaler Technik“ Ausstattung mit Tablets für digitale Gremienarbeit, Konto Nr.: 111010.7832000

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf für das Produktkonto 111010.7832000 Beschaffung von Notebooks für GVT und Ausschüsse (Ausstattung GVT mit Tablets für digitale Gremienarbeit) die Aufhebung der Mittelsperre in Höhe von 14.700 €.

Vor Ausgabe der Endgeräte ist durch die Gemeindevertretung eine Nutzungsvereinbarung zu beschließen.

6. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf Grund des 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 18.06.2019 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 05.02.2009 in der aktuellen Fassung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

I. Änderung

**Zweiter Abschnitt
 Gemeindevertretung (§ 43 ff. BbgKVerf)**

**§ 16 Fachausschüsse
 (§ 43 ff. BbgKVerf)**

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse)
 - Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie

– Amtlicher Teil –

- c) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz
 - d) Umweltausschuss
 - e) Regionalausschuss
- (2) Die Zahl der Sitze in den unter Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Ausschüssen beträgt jeweils 7 Mitglieder und in dem Ausschuss zu Buchstabe e) 7 Mitglieder und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
 - (3) Die Gemeindevertretung beruft in die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Fachausschüsse jeweils 7 sachkundige Einwohner.
 - (4) Der Regionalausschuss berät über alle Angelegenheiten, die eine kooperative Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Zeuthen mit den Gemeinden Eichwalde und Schulzendorf erforderlich machen. Insbesondere berät er über:
 - a) Attraktivitätssteigerung des Gebietes der Mitgliedskommunen,
 - b) Verbesserung der kommunalen Angebote für die Bürger,
 - c) Kooperation in allen gemeindeübergreifenden Fragen,
 - d) Steigerung der Verwaltungseffizienten
 - e) Optimale Nutzung der natürlichen, infrastrukturellen, personellen und finanziellen Ressourcen

II. Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeuthen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.06.2019 in Kraft.

Zeuthen, 19.06.2019

*Jonas Reif
Vorsitzender der Gemeindevertretung*

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 19. Juni 2018 – Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 01. September 2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale, erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Zeuthen, den 19. Juni 2019

Im Auftrag

*Schulze
Wahlbehörde*

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Eichwalde wird von **Montag, 5. August 2019 bis Freitag, 9. August 2019** (27. bis 23. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **4. August 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegen, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **15. Juli 2019** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde (Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49) gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

– Amtlicher Teil –

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 30. August 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde (Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49) vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg 2019 am Sonntag, 1. September 2019

1. Am 1. September 2019 findet die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Zeuthen ist in **9** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (siehe Anlage). Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04. August 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im SPOX, Schulstraße 22 in 15738 Zeuthen zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Wahlwiederholung wieder vorzulegen. Wähler/innen mit körperlichen Einschränkungen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht barrierefrei ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung ihres Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des zuständigen Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. **Für die Wahl des Landtages gilt:**
Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, hier die **Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49 in 15732 Eichwalde** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

Zeuthen, 14.06.2019

Herzberger
Bürgermeister

– Amtlicher Teil –

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat sich die wahlberechtigte Person auf einem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 14.06.2019

Schulze
Stellv. Wahlleiterin

Anlage: Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

Anlage zur Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages am 01.09.2019 in der Gemeinde Zeuthen

Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

Wahlbezirk 0009 Ort:	Bayrisches Viertel Kita Kleine Waldgeister Heinrich-Heine-Straße 5
Wahlbezirk 0010 Ort:	Seestraße Kita Räuberhaus (barrierefrei) Maxim-Gorki-Straße 2
Wahlbezirk 0011 Ort:	Zentrum Mehrzweckraum der Gesamtschule Paul Dessau Schulstraße 4 (barrierefrei)
Wahlbezirk 0012 Ort:	Hankels Ablage Bürgerhaus (barrierefrei) Goethestr. 26a
Wahlbezirk 0013 Ort:	Heideberg Grundschule am Wald Haupteingang (barrierefrei) Forstallee 55
Wahlbezirk 0014 Ort:	Kienpfuhl Grundschule am Wald Eingang Sporthalle Forstallee 66 (barrierefrei)
Wahlbezirk 0015 Ort:	Miersdorf Jugendhaus Dorfstraße 12 (barrierefrei)
Wahlbezirk 0016 Ort:	Falkenhorst Bibliothek (barrierefrei) Dorfstraße 22
Wahlbezirk 0017 Ort:	Miersdorf-Zentrum Kita Miersdorf Dorfstraße 23

Briefwahllokale

Zeuthen I / 9121	SPOXX, Schulstraße 22
Zeuthen II / 9122	SPOXX, Schulstraße 22

Weitere Informationen zu den Landtagswahlen 2019 erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/landtagswahlen/>

– Nichtamtlicher Teil –

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!!!

Für die Wahl am 01. September 2019 zum 7. Landtag Brandenburg sucht die Wahlbehörde Zeuthen noch ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Zu den Aufgaben der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählt unter anderem die Ausgabe des/der Stimmzettel. Sie vermerken die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis, geben die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei, helfen Wählerinnen und Wählern mit Behinderung, notieren die Zahl der Wähler/-innen und zählen die Stimmen aus. Am Ende des Wahltages ermitteln sie das vorläufige Wahlergebnis im Wahllokal. Wahlhelfer/-innen werden vor der Wahl für ihren Einsatz geschult. Für den Einsatz am Wahltag erhalten Wahlhelfer/-innen eine Aufwandsentschädigung, ein sog. Erfrischungsgeld.

Ohne Wahlhelfer/-innen wäre eine Wahl praktisch nicht möglich. Sein Sie dabei und unterstützen Sie uns!

Dafür melden Sie sich bitte bei der Wahlbehörde Zeuthen, Frau Reime: 033762-753519 oder unter: wahlen@zeuthen.de

DANKE !!!

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen.

Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2019.

1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1 – Seite 7) dem

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Jugendamt
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum **30.09.2019** einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am **05.12.2019** vorgenommen.

Anlage 1 auf Seite 7

Anlage 1

Absender:

Datum:

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Ich schlage vor

Frau/Herrn

Name:.....Vorname:.....

Geburtsdatum:.....Beruf:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

Begründung:.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

.....
Ort, Unterschrift

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6 500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.